



Beitragsordnung des Elternvereins Zwergenland e.V.

Die Mitgliederversammlung des Elternvereins Zwergenland e.V. beschließt nach § 4, Absatz 5 der Satzung des Vereins ab dem 01.01.2025 folgende Beitragsordnung:

§ 1 Grundsätze

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags.
2. Die festgesetzten Beträge werden monatlich zur Zahlung fällig.

§ 2 Beitragspflicht

Mitglieder nach § 3 der Satzung des Elternvereins Zwergenland e.V. leisten den in § 4 festgesetzten Beitrag.

§ 3 Arbeitsstunden

Die Mitglieder können sich durch freiwillig Arbeitsstunden an den Aufgaben und der Gestaltung der Einrichtungen des Elternvereins Zwergenland e.V. beteiligen. Auf diesem Wege können laufende Kosten verringert und zeitliche Ressourcen freigesetzt werden, welche die ErzieherInnen der Einrichtungen in die pädagogische Arbeit mit den Kindern investieren können.

§ 4 Beiträge

1. Die Mitglieder haben folgenden Beitrag zu zahlen:

- | | |
|----------------------------|--------------------------|
| a) ordentliche Mitglieder: | mindestens 25 Euro/Monat |
| b) Fördermitglieder: | mindestens 10 Euro/Monat |
| c) Ehrenmitglieder: | beitragsfrei |

2. Ordentliche Mitglieder, die in einer Einrichtung der Zwergenland Babelsberg gGmbH beschäftigt sind, zahlen einen reduzierten Beitrag von 20 Euro/Jahr.

§ 5 Bankeinzug

Der Elternverein Zwergenland e.V. erhält für die Vereinfachung der Zahlwege vom zahlenden Mitglied möglichst ein SEPA-Mandat zur Abbuchung. Im Ausnahmefall ist auch eine Überweisung bzw. ein Dauerauftrag möglich.

§ 6 Säumnis

Im Säumnisfall wird das Mitglied nach dreimonatigem Ausbleiben des Beitrags gemahnt. Zahlt ein Mitglied trotz zweifacher Mahnung, die auch elektronisch erfolgen kann, nicht, so kann der Vorstand nach Ablauf eines Monats nach der zweiten Mahnung einen Beschluss zum Ausschluss des Mitglieds fassen. Es gilt § 3, Absatz 2 der Satzung des Vereins.



§ 7 Stundung

Auf Antrag kann der Vorstand die Stundung – im Falle sozialer Härten auch den Erlass – der Beiträge nach § 4, Abs. 1 für höchstens ein Jahr beschließen.

§ 8 Abrechnung und Bescheinigungen

1. Nach Ablauf des Geschäftsjahres erhält jedes Mitglied automatisch bis spätestens 31. März des jeweiligen Jahres eine Bescheinigung über die im Vorjahr gezahlten Beiträge.
2. Die Abrechnungen für Beiträge gelten gleichzeitig als Spendenbescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt.

Potsdam, den 16. Oktober 2024

Der Vorstand